

# Stellungnahme des Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e. V. (VNU)

## Referentenentwurf der Bundesregierung

## Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes ... und Verordnungen

## sowie die den Begründungen

Stand: 9. August 2019

## Inhalt

Fazit .....	3
Entwurf des Gesetzes zur Änderung .....	3
A. Problem und Ziel .....	3
B. Lösung .....	3
E. Erfüllungsaufwand .....	3
E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.....	3
E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung .....	4
Referentenentwurf der Bundesregierung .....	5
Artikel 1 Änderung des Umweltauditgesetzes .....	5
Begründung.....	6
A. Allgemeiner Teil.....	6
I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen .....	6
V. Gesetzesfolgen .....	8
1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.....	8
2. Nachhaltigkeitsaspekte .....	8
4. Erfüllungsaufwand .....	9
4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.....	9
4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung.....	10
VI. Weitere Gesetzesfolgen .....	10
B. Besonderer Teil .....	11
Zu Artikel 1 (Änderung des Umweltauditgesetzes).....	11
Zu Nummer 1.....	11
Zu Nummer 2.....	11
Zu Nummer 3.....	13
Zu Nummer 4.....	13
Zu Nummer 5.....	14
Zu Nummer 6 (eingefügt).....	14
Verfasser.....	14

## Fazit

Der VNU e. V. begrüßt die Stärkung von EMAS als (nationales) Instrument der nachhaltigen Unternehmensführung ausdrücklich.

Die im Text formulierten Kommentare stellen ergänzende Vorschläge, Anregungen und mögliche Klarstellungen dar, die nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden.

Redaktionelle Änderungen sind im Überarbeitungsmodus vermerkt.

## Entwurf des Gesetzes zur Änderung ...

### A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) wurde im Jahr 2017 mit der Änderungsverordnung (EU) 2017/1505 und im Jahr 2018 mit der Änderungsverordnung (EU) 2018/2026 modernisiert. Zudem wurde die internationale Energiemanagementnorm ISO 50001 novelliert. Diese Änderungen stellen die Grundlage für die jetzige Änderung des Umweltauditgesetzes dar.

### B. Lösung

Die Änderung des Umweltauditgesetzes dient der Anpassung an geänderte internationale und EU-rechtliche Normen und Bestimmungen zum Energie- und Umweltmanagement EMAS~~EMAs-Umweltmanagement~~.

### E. Erfüllungsaufwand

#### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bereits zugelassene Umweltgutachter müssen sich mit den Grundlagen einer nachhaltigen Unternehmensführung vertraut machen, wobei der Umweltbereich sowie Kenntnisse über die Methodik, Dokumentation, Grundsätze der Wesentlichkeitsprüfung, Durchführung der internen Prüfungen und Verantwortlichkeiten ohnehin schon Gegenstand der Zulassungsprüfung gewesen ist und die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung bereits jetzt Bestandteil der Fachkundevoraussetzungen ist.

Stellungnahme des VNU e. V.  
zum Referentenentwurf / Änderung des UAG

Die Kenntnis der darüber hinaus gehenden Themen einer nachhaltigen Unternehmensführung wird im Rahmen der alle zwei Jahre stattfindenden Aufsicht durch die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft (DAU) mbH zukünftig mit geprüft.

- *Klarstellung:*  
*Ist hier ausschließlich der zusätzliche Erfüllungsaufwand gemeint?*

Bei Neuzulassungen wird die Kenntnis der Grundlagen einer nachhaltigen Unternehmensführung im Rahmen der ~~mündlichen~~ Zulassungsprüfung mit abgeprüft.

- *Klarstellung:*  
*Bei Neuzulassungen wird eine Einschätzung des Kenntnisstands zur nachhaltigen Unternehmensführung nicht erst im Rahmen der mündlichen Prüfung erfolgen, sondern bereits bei der Antragstellung für die Zulassungsprüfung eine Rolle spielen.*

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Die Änderung des UAG verursacht keinen Erfüllungsaufwand für den Bund.

Auf Seiten der DAU GmbH als beliehener Unternehmerin entsteht ein geringer zusätzlicher Aufwand bei Zulassung und Aufsicht, da innerhalb des bereits bestehenden Tatbestandes der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung

künftig auch systematisch das Thema nachhaltige Unternehmensführung bei der Erstzulassung mit abgeprüft und im Rahmen der zweijährigen Regelaufsicht der DAU GmbH über alle Umweltgutachter berücksichtigt wird.

Dieses Thema ist heute schon immanent Teil der Prüfungsinhalte. Einige Teilbereiche der nachhaltigen Unternehmensführung werden auch bereits im Rahmen der Prüfung der Grundlagen eines Umweltmanagementsystems ausdrücklich abgeprüft (z.B. Methodik, Dokumentation, Grundsätze der Wesentlichkeitsprüfung, Durchführung der internen Prüfungen, Verantwortlichkeiten).

Der Bereich nachhaltige Unternehmensführung soll insgesamt gestärkt und herausgehoben werden, um den Vorgaben der Änderung der EMAS-Verordnung von 2017 zu genügen.

Da eine Organisation sich nach dieser EMAS-Novelle mit dem Kontext, in dem sie sich befindet, auseinandersetzen muss und ausdrücklich dafür entscheiden kann, Umstände kultureller, sozialer oder behördlicher Art oder ihre strategische Ausrichtung, kulturelle Vielfalt oder die Altersstruktur im Unternehmen in ihr Umweltmanagement einzubeziehen, muss dies auch in der Qualifikation der Umweltgutachter und den entsprechenden Anforderungen zum Ausdruck kommen.

Die Erstzulassungen liegen seit 2010 bei etwa 10 pro Jahr, insgesamt sind zurzeit 266 Umweltgutachter zugelassen. Der genaue Umfang des zusätzlichen Aufwands wird sich erst nach den ersten praktischen Erfahrungen der DAU GmbH richten. ~~Da~~

- *Frage:*  
*Warum werden an dieser Stelle die Zahl der zugelassenen Gutachter und die Neuzulassungen genannt?*

## Referentenentwurf der Bundesregierung

### Artikel 1 Änderung des Umweltauditgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (Umweltauditgesetz – UAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „sicherzustellen“ die Wörter „auch im Hinblick auf die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung und die Grundlagen einer nachhaltigen Unternehmensführung und“ eingefügt.
  - *Positiv:*  
*Im Zweck des Gesetzes verankert*
2. In § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden nach den Wörtern „in Bezug auf die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung“ die Wörter „und die Grundlagen einer nachhaltigen Unternehmensführung“ eingefügt.
  - *Positiv:*  
*Bei der Fachkunde der Umweltgutachter verankert*
3. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „und DIN EN ISO 50001:2011 (Ausgabe 12/2011)“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „(Ausgabe 12/2011)“ die Wörter „und DIN EN ISO 50001:~~2018~~“ eingefügt.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zeichnungsberechtigte Vertreter“ durch die Wörter „jeweilszeichnungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter, Partner, Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer“ ersetzt.
  - *Anregung:*  
*Die Aufzählung verleitet dazu, dass nicht genannte Funktionen auch nicht erfasst wären. Siehe „Begründung, zu Nummer 4“ in dieser Stellungnahme*
5. In § 15 Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „Die Absätze 4, 6 und 7 gelten“ durch die Wörter „Dieser Paragraph gilt“ ersetzt.

- *Ergänzender Änderungsvorschlag:*

*6. Im § 22 (3) des UAG werden nach „... im Einvernehmen mit“ die Wörter „dem Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V. und“ eingefügt.*

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf enthält gesetzgeberische Maßnahmen zur Anpassung des Umweltauditgesetzes an Änderungen des zu Grunde liegenden europäischen Regelwerks und der novellierten Energiemanagementnorm ISO 50001:[2018](#) sowie Anpassungen im Regelwerk der nuklearen Sicherheit.

### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das deutsche Recht zum Umweltaudit (Umweltauditgesetz nebst untergeordnetem Regelwerk und Richtlinien des Umweltgutachterausschusses) dient der Umsetzung der europäischen EMAS-Verordnung.

Die Änderung der EMAS-Verordnung aus dem Jahr 2017 wahrt die Kompatibilität von EMAS mit der geänderten ISO-Norm zum Umweltmanagement DIN EN ISO 14001:2015, indem die Abschnitte 4 bis 10 der ISO-Norm, die das Umweltmanagementsystem selbst betreffen, als Textteil in Anhang II der EMAS-Verordnung übernommen wurden.

Diese Änderungen wurden konsequenter Weise auch in Anhang I der EMAS-Verordnung verankert, der die Umweltprüfung und damit die maßgeblichen Vorgaben für die erste Bestandsaufnahme bei einer EMAS-Einführung enthält.

Zu diesen 2017 vorgenommenen Anpassungen des Anhangs I zählt unter anderem die Bestimmung des Kontextes der Organisation.

Wenn eine Organisation EMAS einführt, muss sie sich mit relevanten Umweltzuständen wie Klima, Luftqualität, Wasserqualität, Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen und biologischer Vielfalt befassen.

Sie kann aber auch sonstige Umstände, z.B. kultureller, sozialer oder behördlicher Art oder interne Bedingungen wie etwa die strategische Ausrichtung, vorhandenes Wissen im Unternehmen, kulturelle Vielfalt oder die Altersstruktur im Unternehmen in die Umweltprüfung einbeziehen.

Ferner wurden die Aspekte des Lebensweges von Produkten und Dienstleistungen, die von der Organisation beeinflusst werden können, präzisiert und eine Verpflichtung der Organisation eingeführt, zu prüfen, mit welchen Maßnahmen sie Umweltauswirkungen bei allen indirekten Umweltaspekten im Sinne des Anhangs I mindern oder den Nutzen für die Umwelt steigern kann.

Stellungnahme des VNU e. V.  
zum Referentenentwurf / Änderung des UAG

Die Änderung der EMAS-Verordnung vom Jahr 2018 betrifft die Umweltberichterstattung nach Anhang IV, die auf den Erfahrungen mit der letzten Novelle der EMAS-Verordnung 2010 basiert.

Folgerichtig zur vorhergehenden Anpassung von Anhang I und II wurden hier die Anforderungen an die Darstellung des Kontextes der Organisation präzisiert.

Zusätzlich wurde die Option eröffnet, dass Organisationen der Umwelterklärung zusätzliche sachdienliche Informationen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen oder mit der Einhaltung spezifischer Anforderungen beifügen.

Besonders darauf hingewiesen wird, dass sämtliche Angaben in der Umwelterklärung durch den Umweltgutachter validiert werden müssen.

In dem neuen Anhang IV wird weiterhin die Möglichkeit eröffnet, dass die Umwelterklärung in andere Berichte der Organisation aufgenommen werden kann. Genannt werden beispielhaft Management- oder Nachhaltigkeitsberichte sowie Berichte über die soziale Unternehmensverantwortung.

Dabei muss der Teil, der die Umwelterklärung enthält, jedoch besonders gekennzeichnet werden.

Ab dem 9. Januar 2020 müssen die EMAS-registrierten Organisationen die modifizierten Vorgaben des Anhangs IV beachten.

- *Klärungsbedarf:*  
*Als Adressaten sind nur die Organisationen genannt? Ist damit eine selbsttätige Aktualisierung / Ergänzung der Umwelterklärung gemeint?*

Die Änderungen 2017 und 2018 tragen einem aus mehreren EU-Mitgliedstaaten geäußerten Bedürfnis und den Absichten der EU-Kommission Rechnung, die Umwelterklärung auch weitergehend für eine Berichterstattung zu nutzen, die für die Organisation relevante Nachhaltigkeitsaspekte betrifft und zuvor im Umweltmanagementsystem als indirekter Umweltaspekt verankert wurde.

Beispiele:

- Im Rahmen des Umweltmanagementsystems werden Ziele gesetzt und Verfahren eingerichtet, um pestizidbelastete Vorprodukte aus der Lieferkette und damit gleichzeitig verbundene kritische Arbeitsbedingungen zu vermeiden;
- es wird ein Schadstoff- oder Risikomanagement im Rahmen des Umweltmanagementsystems geschaffen;
- partnerschaftliche Ansätze im Lieferkettenmanagement sollen negative Umweltauswirkungen und gleichzeitig Kinderarbeit vermeiden.

Nachhaltigkeitsaspekte erlangen somit auch im Umweltmanagementsystem von Organisationen eine zunehmende Bedeutung.

Stellungnahme des VNU e. V.  
zum Referentenentwurf / Änderung des UAG

Gleichzeitig adressieren diese eine Reihe von Zielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Bei der Aufnahme derartiger Aspekte in das Umweltmanagementsystem der Organisation und damit auch in die Umwelterklärung stellt sich die Frage nach der Prüfung der Organisation und der Validierung einer solchen erweiterten Umwelterklärung durch den Umweltgutachter und dessen Qualifikation.

Die Anforderungen an die Qualifikation des Umweltgutachters und seine Zulassung sind in der EMAS-Verordnung und im Umweltauditgesetz nebst untergeordnetem Regelwerk **geregelt**[festgelegt](#).

Die Fachkundevoraussetzungen für die Zulassung als Umweltgutachter beziehen die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung bereits ein, und zwar bezogen auf die jeweilige Branche, für die Zulassung beantragt wird.

Mit der jetzigen Änderung des Umweltauditgesetzes wird klargestellt, dass diese Umweltdimension auch die konkrete nachhaltige Unternehmensführung betrifft.

Der Umweltgutachter muss in der Lage sein, bei der Branche oder den Branchen, für die er zugelassen ist, auch die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte zu kennen, die typischerweise auch mit dem Umweltmanagementsystem verbunden sind.

- *Positiv:*  
*Öffnung von EMAS als mögliches nationales Nachhaltigkeitsmanagementsystem*

## V. Gesetzesfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Änderungen des UAG wird den Unternehmen und Organisationen weiterhin die gleichzeitige und durch denselben Umweltgutachter vorgenommene Zertifizierung nach einem Umwelt- und einem Energiemanagementsystem nach EMAS und ISO 50001 ermöglicht.

Dies spart Personal-, Zeit- und Kostenaufwand.

Mit der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in das Umweltmanagementsystem nach EMAS und der sichtbaren Verknüpfung der Umwelt- mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden interessierten Unternehmen und Organisationen Synergienmöglichkeiten geboten.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind mit der Änderung des Umweltauditgesetzes betroffen.

Das Umweltmanagementsystem EMAS ist als Indikator für eine nachhaltige Produktion in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aufgeführt.

Mit der stärkeren Sichtbarmachung und Verankerung des Wissens über eine nachhaltige Unternehmensführung bei den Umweltgutachtern dient diese Änderung des Umweltauditgesetzes



Stellungnahme des VNU e. V.  
zum Referentenentwurf / Änderung des UAG

auch allgemein der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen aus der Agenda 2030.

- *Anregung / Ergänzung:*  
*EMAS bietet für die teilnehmenden Organisationen gleichermaßen gute Anknüpfungspunkte zu den Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und steigern damit den Wert von EMAS im Kontext der Nachhaltigkeitsdiskussion.*

*Anknüpfungspunkte als beispielhaft Aufzählung ggf. nennen:*

*SDG 06 – sauberes Wasser und Sanitärversorgung*

*SDG 07 – bezahlbare und saubere Energie*

*SDG 08 – menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum*

*SDG 09 – Industrie, Innovation und Infrastruktur*

*SDG 11 – nachhaltige Städte und Gemeinden*

***SDG 12 – verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster***

*SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz*

*SDG 14 – Leben unter Wasser*

*SDG 15 – Leben an Land*

EMAS-Organisationen können seit der Änderung der europäischen EMAS-Verordnung von 2017 und 2018 Nachhaltigkeitsaspekte stärker in ihr Umweltmanagementsystem integrieren und unterliegen auch insoweit der Prüfung durch die Umweltgutachter.

- *Ergänzungsvorschlag:*  
*Hier ist die Abgrenzung gefordert, welche Legitimation zur Prüfung von Nachhaltigkeitsthemen Umweltgutachter durch das UAG bekommen und sollte auch hier durch Hinweise auf die weiteren Regelungen des UGA ergänzt werden.*

#### 4. Erfüllungsaufwand

##### 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich neben der Pflicht der Umweltgutachter zur Aneignung einer erweiterten Kenntnis zur nachhaltigen Unternehmensführung, soweit diese noch nicht vorhanden ist, kein zusätzlicher unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

- *Ergänzungsvorschlag*  
*Für die teilnehmenden Organisationen entsteht keine direkte Verpflichtung, aber eine Chance, die Bemühungen für eine nachhaltige Unternehmensführung durch EMAS zu erfassen und somit ein etabliertes und rechtlich verankertes System mit integrierter Prüfung und Berichtsfunktion anwenden und nutzen zu können.*

#### 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Die Änderung des UAG verursacht keinen Erfüllungsaufwand für den Bund.

Auf Seiten der DAU GmbH als beliehener Unternehmerin entsteht ein geringer zusätzlicher Aufwand bei Zulassung und Aufsicht, da innerhalb des bereits bestehenden Tatbestandes der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung künftig auch systematisch das Thema nachhaltige Unternehmensführung bei der Erstzulassung mit abgeprüft und im Rahmen der zweijährigen Regelaufsicht der DAU GmbH über alle Umweltgutachter berücksichtigt wird.

Dieses Thema ist heute schon immanent Teil der Prüfungsinhalte.

Einige Teilbereiche der nachhaltigen Unternehmensführung werden auch bereits im Rahmen der Prüfung der Grundlagen eines Umweltmanagementsystems ausdrücklich abgeprüft (z.B. Methodik, Dokumentation, Grundsätze der Wesentlichkeitsprüfung, Durchführung der internen Prüfungen, Verantwortlichkeiten).

Der Bereich nachhaltige Unternehmensführung soll jedoch insgesamt gestärkt und herausgehoben werden, um den Vorgaben der Änderung der EMAS-Verordnung von 2017 zu genügen.

Da eine Organisation sich nach dieser Novelle mit dem Kontext, in dem sie sich befindet, auseinandersetzen muss und ausdrücklich dafür entscheiden kann, Umstände kultureller, sozialer oder behördlicher Art oder ihre strategische Ausrichtung, kulturelle Vielfalt oder die Altersstruktur im Unternehmen in ihr Umweltmanagement einzubeziehen, muss dies auch in der Qualifikation der Umweltgutachter und den entsprechenden Anforderungen zum Ausdruck kommen.

Die Erstzulassungen liegen seit 2010 bei etwa 10 pro Jahr, insgesamt sind zurzeit 266 Umweltgutachter zugelassen.

Der genaue Umfang des zusätzlichen Aufwands wird sich erst nach den ersten praktischen Erfahrungen der DAU GmbH richten.

- *Frage:*  
*Warum werden an dieser Stelle die Zahl der zugelassenen Gutachter und die Neuzulassungen genannt*

#### VI6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch die Änderung des Umweltauditgesetzes wird auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit eröffnet, sich über eine erweiterte Umwelterklärung oder die Verbindung der Umwelterklärung mit einem Nachhaltigkeitsbericht über die Nachhaltigkeitspolitik und die entsprechenden Maßnahmen eines Unternehmens besser als bisher zu informieren.

Stellungnahme des VNU e. V.  
zum Referentenentwurf / Änderung des UAG

Die externe Überprüfung der Umwelterklärung durch fachkundige Umweltgutachter auch im Bereich nachhaltiger Unternehmensführung verleiht der Umwelterklärung eine hohe Glaubwürdigkeit.

- *Positiv:  
Aufwertung von EMAS*

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Umweltauditgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Einfügung der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung auch in § 1 verdeutlicht die erkennbare Tendenz, mit der Unternehmen ihre Umweltaktivitäten auch mit den Nachhaltigkeitszielen der Nachhaltigkeitsagenda der Vereinten Nationen (Agenda 2030) unterlegen und begründen.

§ 7 UAG enthält diesen Verweis bereits.

Mit der weiteren Ergänzung um die Grundlagen einer nachhaltigen Unternehmensführung in § 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die 2017 geänderte EMAS-Verordnung in Anhang I Ziffer 1 die Betrachtung des Kontextes der Organisation in Richtung Nachhaltigkeit ausweitet.

Damit finden Nachhaltigkeitsaspekte auch konkreten Eingang in das betriebliche Umweltmanagementsystem.

#### **Zu Nummer 2**

Aufgabe des Umweltgutachters ~~oder der Umweltgutachterin~~ ist es unter anderem, die Kontextanalyse des Unternehmens oder der Organisation zu begutachten.

- *Hinweis:  
Durchgängig nur männliche oder beide Geschlechter benennen*

Hierzu können spätestens seit der letzten Novelle der EMAS-Verordnung 2017 regelmäßig auch Nachhaltigkeitsthemen zählen.

Daher muss der Umweltgutachter über Kenntnisse der grundlegenden Inhalte eines Nachhaltigkeitsmanagements verfügen.

Dies betrifft zum einen organisatorische Strukturen im Unternehmen, die die angemessene Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen erlauben und im Umweltmanagementsystem bereits verankert sind (Grundsatzerklärung, Festlegung von Verantwortlichkeiten, Prozess der Ermittlung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken, interne und externe Kommunikation sowie jedenfalls interne Beschwerdemechanismen).

Stellungnahme des VNU e. V.  
zum Referentenentwurf / Änderung des UAG

Diese Kenntnisse sind im Wesentlichen bereits heute notwendig, da sie Inhalt eines Umweltmanagementsystems sind.

Zum anderen hat der Umweltgutachter künftig über vertiefere inhaltliche Kenntnisse in Betracht kommender Nachhaltigkeitsthemen zu verfügen.

Dies sind typischerweise Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption sowie Verbraucherbelange.

Sie alle stehen häufig in engem Zusammenhang mit einem Umweltmanagementsystem.

- *Hinweis:*  
*Im Sinne der „Werbung für integrierte Managementsysteme“  
könnte angefügt werden:*

*... mit einem Umweltmanagementsystem, das letztlich einen wesentlichen Kern  
des gesamten Managementsystems einer Organisation darstellt.*

In Bezug auf die jeweilige Branche, für die die Zulassung als Umweltgutachter begehrt wird, müssen zusätzlich die Besonderheiten dieser Branche in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen bekannt sein.

Zahlreiche Branchenvereinbarungen weisen insoweit auf die jeweils relevanten Themen hin.

Verschiedene Handlungsanleitungen und Leitfäden geben zudem einen guten Überblick über die typischen Elemente eines Nachhaltigkeitsmanagements im Unternehmen, so zum Beispiel auch der Leitfaden zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex, eine Orientierungshilfe für Einsteiger (2019).

Die erforderlichen Fachkenntnisse zuzulassender Umweltgutachter werden im Rahmen der ~~mündlichen~~ Zulassungsprüfung abgefragt.

- *Klarstellung:*  
*Bei Neuzulassungen wird eine Einschätzung des Kenntnisstands zur nachhaltigen Unternehmensführung nicht erst im Rahmen der mündlichen Prüfung erfolgen, sondern bereits bei der Antragstellung für die Zulassungsprüfung eine Rolle spielen.*
- *Hinweis:*  
*Das führt insgesamt auch zu einem veränderten Anforderungsprofil für die DAU-Prüfer, denen die Beurteilung obliegt, ob die Nachhaltigkeitsinstrumente und -themen ausreichend bekannt sind.*

Präzisierungen und Erläuterungen werden darüber hinaus auf der Grundlage von § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Umweltauditgesetzes in einer entsprechenden Richtlinie des Umweltgutachterausschusses veröffentlicht werden.

Stellungnahme des VNU e. V.  
zum Referentenentwurf / Änderung des UAG

### Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine notwendige technische Anpassung der Prüfbefugnis der Umweltgutachter, da § 9 keine gleitende Verweisung enthält.

### Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Sicherstellung der unparteiischen und unabhängigen Aufgabenwahrnehmung von Personen, die für Umweltgutachterorganisationen tätig sind.

Es handelt sich um eine Klarstellung der seit 1995 angewandten Regelung.

Bei angestellten Personen stellen organisationsinterne Regelungen der Umweltgutachterorganisation sicher, dass Beratung und Zertifizierung nicht bei denselben Kunden vorgenommen werden bzw. ein mindestens vierjähriger zeitlicher Abstand zwischen beiden Tätigkeiten bei demselben Kunden liegt.

Sollen als zeichnungsberechtigte Vertreter seitens der Umweltgutachterorganisation jedoch Umweltgutachter eingesetzt werden, die freiberuflich tätig sind und gelegentlich, zum Beispiel bei einer fehlenden Branchenzulassung, auf Zuruf oder einzelne Nachfrage eingesetzt werden, so entspricht dies nicht der Absicht im UAG, eine größtmögliche Transparenz bei der unparteiischen und unabhängigen Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

Weder die Umweltgutachterorganisation noch die DAU als Aufsichtsstelle können durch organisatorische Vorkehrungen gewährleisten, dass der freiberuflich gelegentlich für die Umweltgutachterorganisation tätige Umweltgutachter nicht an anderer Stelle beratend für dasselbe Unternehmen tätig wird.

Daher werden die zeichnungsberechtigten Vertreter jetzt ausdrücklich wie in Nummer ~~1~~4 definiert.

- *Anregung:*  
*Die Aufzählung verleitet dazu, dass nicht genannte Funktionen (andere Unternehmensformen) auch nicht erfasst werden.*

*Die Funktion des „zeichnungsberechtigten Vertreters“ ist aus unserer Sicht insofern erläuterungsbedürftig, als dass die handelsrechtliche Zeichnungsberechtigung (→ Handelsregister) von der fachlichen Leitung im Verfahren zu trennen ist.*

Weiterhin möglich sind eine Fallkooperation oder eine Teilzeit-Anstellung eines Umweltgutachters, der dann eine Zeichnungsberechtigung erhält.

Mit dieser Änderung erfolgt die für die Sicherung der unparteiischen und unabhängigen Aufgabenwahrnehmung notwendige Bindung an die Umweltgutachterorganisation.

Stellungnahme des VNU e. V.  
zum Referentenentwurf / Änderung des UAG

### Zu Nummer 5

Die Änderung des § 15 Absatz 9 stellt klar, dass Umweltgutachter, die aufgrund anderer rechtlicher Regelungen tätig werden, in demselben Umfang der Regelaufsicht durch die DAU unterliegen wie bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Prüfung des EMAS-Umweltmanagementsystems.

Sie lässt die im Jahr 2011 vorgenommene Erweiterung der Anlassaufsicht auf die Tatbestände des Absatz 6 und die Erstreckung der Pflicht zur Fortbildung bei ihrer Tätigkeit in anderen Rechtsgebieten unberührt.

### Zu Nummer 6 (eingefügt)

- *Erläuterung:  
Der Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e. V. vertritt die Berufsgruppe der Umweltgutachter im Umweltgutachterausschuss seit der Gründung des VNU e. V. im Jahr 2001. Der VNU e. V. ist in allen Berufsperioden des Umweltgutachterausschusses aktiv an der Benennung der Umweltgutachter beteiligt bzw. entsendet diese aus der Gruppe seiner Mitglieder / Umweltgutachter. Darüber hinaus leiten Mitglieder / Umweltgutachter des VNU e.V. einzelne Arbeitsgruppen des Umweltgutachterausschusses.*

## Verfasser

Diese Stellungnahme ist durch einzelne Mitglieder des VNU verfasst worden, da aus internen Gründen keine verbandsübergreifende Abstimmung und Konsolidierung möglich war. Die an der Bearbeitung beteiligten Personen können auf Nachfrage bekannt gegeben werden.

Bei Unklarheiten oder Nachfragen können Sie sich gerne an den Verband wenden.

Der VNU e. V. (vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands) bietet an, Vertreterinnen oder Vertreter des VNU zur weiteren Bearbeitung zu entsenden und damit die Expertise der Mitgliedschaft in den Prozess einzubringen.

### **VNU Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e. V.**

c/o VNU Geschäftsstelle  
Am Hangelstein 8  
65812 Bad Soden am Ts.

Telefon: 0700 868 1122 3

E-Mail: [vnu@vnu-ev.de](mailto:vnu@vnu-ev.de)

Bad Soden, den 9. August 2019